



# STATUTEN

## DES SPORTCLUB MARTHALEN

### 1. Name und Sitz

#### Art. 1

Der Sportclub Marthalen (SCM) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2

Rechtsdomizil des Sportclubs ist Marthalen.

### 2. Zweck des Vereins

#### Art. 3

Der Sportclub

- pflegt die körperliche Betätigung in vielerlei Disziplinen
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit
- ist politisch und konfessionell neutral

### 3. Bestand des Vereins

#### Art. 4

Der Sportclub umfasst folgende Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönner
- d) Veteranen
- e) Ehrenmitglieder

#### Art. 5

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

#### Art. 6

Austrittsbegehren werden sofort genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

#### Art. 7

Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### Art. 8

Mitglieder welche die Statuten, Verträge und Reglemente des S C M vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft im S C M als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 9

Eintritts- Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Art. 10

Zu Vereins-Veteranen können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Aktivmitglieder, die während 20 Jahren dem S C M angehört

#### Art. 11

Zum Ehrenmitglied des S C M kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

### 4. Pflichten und Rechte

#### Art. 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzule-

ben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

#### Art. 13

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

#### Art. 14

Sämtliche Mitglieder sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

#### Art. 15

Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

#### Art. 16

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 17

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Vereinslebens teilzunehmen.

### 5. Organisation und Leitung

#### Art. 18

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### 6. Vereinsversammlung

#### Art. 19

Das oberste Organ des Sportclubs ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Ein Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin an den Vorstand zu richten.

#### Art. 20

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise jährlich statt. Diese behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Revisoren
- g) Aufstellung des Jahresprogramms
- h) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Ehrungen
- j) Allfällige Genehmigungen von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen
- k) Verschiedenes

#### Art. 21

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 22

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel (1/3) der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der unter "Revisionsbestimmungen" und "Übergangs- und Schlussbestimmungen" speziell aufgeführten Punkte, entscheidet das relative, bei Wahlen das absolute Mehr der Anwesenden.

### 7. Vorstand

#### Art. 23

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus fünf bis sieben Mitglieder umfassenden Vorstand übertragen.

Präsident – Vizepräsident – Aktuar – Kassier – Trainingskoordinator und allfl. Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich

unter dem Vorsitz des Präsidenten.  
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird drei Wochen später in der normalen Trainingsstunde eine Nachwahl abgehalten, die bis zu den ordentlichen Wahlen Gültigkeit hat.

#### Art. 24

Der Vorstand vertritt den Sportclub nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

#### Art. 25

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verkehr mit den Behörden
- e) Reservieren der Turnhalle und der Plätze
- f) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

#### Art. 26

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

### 8. Revisoren

#### Art. 27

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des S C M und erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

### 9. Finanzen

#### Art. 28

Die Einnahmen des S C M bestehen aus den

- durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken

- Überschüssen aus Aufführungen und anderen Anlässen
- Zinsen der Kapitalien

#### Art. 29

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

#### Art. 30

Die Einnahmen werden verwendet

- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Sportclubs
- Sonstiges, nach Absprache in der Trainingsstunde

#### Art. 31

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung.

Über deren Verwendung kann die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

#### Art. 32

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparheft, Obligationen). Über die verschiedenen Anlagen ist abzustimmen.

#### Art. 33

Der Sportclub haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

#### Art. 34

Alle Mitglieder des Sportclubs Marthalen sind verpflichtet, sich gegen Unfälle und die Folgen von Haftbarkeit persönlich zu versichern.

### 10 Tätigkeit des Vereins

#### Art. 35

Der Sportclub ist bestrebt, seinen Mitgliedern ein so reichhaltiges wie abwechslungsreiches Programm zu bieten.

Art. 36

Zur Vorbereitung auf spezielle Anlässe kann der Trainingsbesuch obligatorisch erklärt werden.

Art. 37

Die Werbung für den Verein wird vorwiegend von jedem Mitglied, in speziellen Fällen von einem Pressekomitee durchgeführt.

11 Archiv

Art. 38

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Art. 39

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

12 Revisionsbestimmungen

Art. 40

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit geändert werden.

Art. 41

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der aktiven Mitglieder fünf Wochen vor der Versammlung den Antrag stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Die Auflösung des Sportclubs Marthalen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Stimmberechtigten und der Anwesenheit von ebenfalls zwei Drittel (2/3) aller Aktivmitglieder beschlossen werden.

Art. 43

Ein allfälliges Vermögen wird einer neutralen Partei zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb der nächsten acht Jahre kein neuer Sportclub gegründet, so fällt das Geld einer gemeinnützigen Organisation zu.

Art. 44

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 15. Oktober 1982 einstimmig angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Marthalen, den 21. Oktober 1982

Für den Sportclub Marthalen

Der Präsident

Der Aktuar

Ruedi Keller

Peter Keller